

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)
vom 23. Juni 2016**

in der Fassung der 1. Änderung vom 16. November 2017

LESEFASSUNG

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Riesa soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen;
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die „ortsübliche Bekanntmachung“ oder „ortsübliche Bekanntgabe“ vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Riesa erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Riesa mit dem Titel
- „Riesaer.“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird;
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Riesa zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (2) Notbekanntmachungen im Sinne von § 9 KomBekVO erfolgen durch Anschlag an der Verkündungstafel der Stadtverwaltung im Rathaus, Rathausplatz 1, 01589 Riesa.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Riesa vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Absatz 2 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Riesa, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Riesa veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Riesa kann zusätzlich auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Riesa unter www.stadt-riesa.de in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Bekanntmachungs-satzung</i>		22.06.2016	23.06.2016	05.08.2016 Nr. 29/2016 im „Riesaer.“	06.08.2016
<i>1.Änderung</i>	§ 2 Abs. 1; § 5 Abs. 1 Satz 1; § 6 Abs. 1 und 2	15.11.2017	16.11.2017	24.11.2017 Nr. 45/2017 im „Riesaer.“	25.11.2017